

Finanzordnung

§ 1 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Beitrag ist zum 01.01. jeden Jahres im Voraus für alle Mitglieder fällig.
- (2) Bei neu aufgenommenen Mitgliedern wird der Beitrag monatsgenau abgerechnet. Der erste fällige Monat des Beitrags, wird aus dem Monatsdatum des Aufnahmeantrags der geleisteten Unterschrift entnommen und fällig.
- (3) Die Gebühren und sonstigen Leistungen sind einen Monat nach dem erbrachten oder beschlossenen Zeitpunkt fällig.
- (4) Die Beiträge, Gebühren und sonstigen Leistungen werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Die Beiträge können auch per Rechnung bezahlt werden.

§ 2 Beitrag

Gruppen	Mitgliedsbeitrag (betrifft alle MG)	Zusatzbeitrag * aktive Fußball
Jahresbeitrag für Erwachsene ab 18 Jahre	€ 60,00	€ 115,00
Jahresbeitrag Rentner ab 65 Jahre	€ 50,00	
Jahresbeitrag ab 18 Jahre für Wehr- und Zivildienstleistenden, Studenten, Azubis, Schüler und Frührentner bei vorlegen einer Bescheinigung ⁽¹⁾	€ 50,00	€ 115,00
Jahresbeitrag für Jugendliche 8 bis 17 Jahre	€ 35,00	€ 135,00
Jahresbeitrag für Kinder bis 7 Jahre	€ 35,00	€ 85,00

Gruppen	Zusatzbeitrag * aktive Leichtathletik	Zusatzbeitrag * aktive Volleyball
Jahresbeitrag für Erwachsene ab 18 Jahre	€ 115,00	€ 115,00
Jahresbeitrag Rentner ab 65 Jahre		
Jahresbeitrag ab 18 Jahre für Wehr- und Zivildienstleistenden, Studenten, Azubis, Schüler und Frührentner bei vorlegen einer Bescheinigung ⁽¹⁾	€ 115,00	€ 115,00
Jahresbeitrag für Jugendliche 8 bis 17 Jahre	€ 135,00	€ 135,00
Jahresbeitrag für Kinder bis 7 Jahre	€ 85,00	€ 85,00

* Vergünstigung ab 2 oder mehr Kindern

Ab 2 Kindern reduziert sich der Zusatzbeitrag je Kind um € 20,00 jährlich für Kinder/Jugendliche von 8 bis 17 Jahren

Ab 3 Kindern reduziert sich der Zusatzbeitrag je Kind um € 30,00 jährlich für Kinder/Jugendliche von 8 bis 17 Jahren

Finanzordnung

§ 2 Beitrag

Gruppen	Zusatzbeitrag aktive Snowboard Leistungssport
Jahresbeitrag für Erwachsene ab 18 Jahre	€ 140,00
Jahresbeitrag Rentner ab 65 Jahre	
Jahresbeitrag ab 18 Jahre für Wehr- und Zivildienstleistenden, Studenten, Azubis, Schüler und Frührentner bei vorlegen einer Bescheinigung ⁽¹⁾	€ 140,00
Jahresbeitrag für Jugendliche 14 bis 17 Jahre	€ 170,00
Jahresbeitrag für Kinder bis 13 Jahre	€ 170,00

(2) Nützt ein aktives Mitglied mehrere Abteilungen, wird der höhere aktive Zusatzbeitrag fällig.

(3) Bei Eintritt in den Verein wird für aktive Neumitglieder über 18 Jahren eine einmalige Anmeldegebühr in Höhe von 38,00 € erhoben. Für aktive Neumitglieder unter 18 Jahren wird eine einmalige Anmeldegebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

§ 3 Beitragsbefreiung

(1) Mitglieder die zum Ehrenmitglied ernannt wurden, sind vom Beitrag befreit.

(2) Der Vereinsausschuss kann Mitglieder vom Beitrag befreien, stunden oder prozentualen Rabatt mit einer einfachen Mehrheit beschließen.

(3) Beitragsbefreiung der Trainer und Übungsleiter im FC Aschheim e.V. sind folgend geregelt:

Trainer/Übungsleiter mit einer Aufwandsentschädigung bzw. einem Gehalt:

- bis € 1.200,00 sind beitragsfrei
- von € 1.200,00 bis € 2.100,00 zahlen den halben Beitrag
- ab € 2.100,00 zahlen den vollen Beitrag

Es zählt jeweils der Trainer/Übungsleiter-Stand zum 01.01. eines Jahres.

Wenn der Trainer in einer Abteilung aktiv dabei ist, muss der volle „Zusatzbeitrag“ der jeweiligen Abteilung bezahlt werden (z.B. Spieler in der Senioren Mannschaft).

(4) Die als geführten Schiedsrichter im FC Aschheim e.V. sind vom Beitrag befreit.

Wenn der Schiedsrichter in einer Abteilung aktiv dabei ist, muss der volle „Zusatzbeitrag“ der jeweiligen Abteilung bezahlt werden.

Finanzordnung

§ 4 Gebühren und sonstige Leistungen

(1) Wenn es von Mitgliedern gewünscht wird, den Beitrag per Rechnung zu bezahlen, wird eine Gebühr von € 5,00 erhoben.

(2) Bei Fehlbuchungen bei Lastschriftverfahren, wird eine Gebühr von € 10,00 erhoben. Die so genannten Fehlbuchungen können entstehen durch:

- Angabe der falschen Kontoverbindung
- nicht bekannt geben einer Kontoänderung
- eine nicht Deckung des Kontos
- unberechtigten Widerspruchs der Abbuchung

§ 5 Inkrafttreten und Schlussbestimmung

(1) Die Beiträge §2 der Finanzordnung wurden durch die Mitgliederversammlung am 22.02.2019 beschlossen und gelten rückwirkend zum 01.01.2019.

(2) Die Finanzordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.02.2019 beschlossen.

(3) Sofern die Finanzordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

(1) **Nachweis für Ermäßigungen:**

Alle Wehr- und Zivildienstleistenden, Studenten, Azubis und Schüler von 18 bis 27 Jahren und Frührentner weisen wir darauf hin, dass eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages nur gewährt wird, wenn bis spätestens 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres ein entsprechender Nachweis in der Geschäftsstelle hinterlegt wird. Nachträglich gebrachte Bescheinigungen können nicht berücksichtigt werden.